



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021-	GSt/UV/HO/SP	Werner Hochreiter	DW	12624	DW	142624	22.02.2021
0.034.698							

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Batterienverordnung geändert wird (BatterienVO Novelle 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs

In dieser Novelle sollen die Änderungen der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren durch die Kreislaufwirtschaftspakets-Richtlinie (EU) 2018/849 vom 30. Mai 2018 umgesetzt werden. Das betrifft insbesondere die Bestimmungen für die Bestellung von verantwortlichen Bevollmächtigten entsprechend den Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung im Art 8a der Abfallrahmenrichtlinie sowie auch für ausländische Hersteller von Batterien und Akkumulatoren entsprechend dem Beispiel der Elektrogeräte. Weiters sollen die Maßnahmen betreffend die Sammlung von Altbatterien im Handel geschärft und damit eine verbesserte und sichere Erfassung geschaffen sowie die Erreichung des EU-Sammelziels sichergestellt werden. Die Vorgabe von Mindestmarktanteilen, die Sammel- und Verwertungssysteme erfüllen müssen, soll entfallen.

Das Wichtigste in Kürze

- Umsetzung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/849
- Einheitliche KonsumentInneninformation in den Handelsoutlets
- Entfall der Mindestmarktanteile

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs

In dieser Novelle sollen die Änderungen der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren (Batterien-RL) durch die Kreislaufwirtschaftspakets-Richtlinie (EU) 2018/849 umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie ist der 5. Juli 2020.

Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftspakets sind einerseits in der geplanten AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket zu verankern. In der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Präzisierungen, insbesondere die Vorgaben betreffend die Möglichkeit der Bestellung eines verantwortlichen Bevollmächtigten für ausländische Hersteller und ausländische Fernabsatzhändler erfolgen.

Die Richtlinie (EU) 2018/849 hat auch den Zeitpunkt geändert, zu dem die Mitgliedstaaten die jährlichen Berichte spätestens an die Europäische Kommission übermitteln müssen. Die Frist zur Übermittlung des Berichts zur Einhaltung der Sammelquoten und des Recyclingniveaus sowie der Recyclingeffizienzen wurde von sechs auf 18 Monate ausgedehnt.

Gegen all dies bestehen keine Einwände wiewohl das Zusammenspiel mit den Bestimmungen in der geplanten AWG-Novelle nicht beurteilt werden kann, da letztere noch nicht einmal zur Begutachtung versandt worden ist.

Zu Ziffer 4 (§ 9 Abs 1a)

In den letzten Jahren ist die Sammelquote für Gerätealtbatterien rückläufig (diese fiel von rund 55 % im Jahr 2015 auf knapp über 45 % im Jahr 2018), zugleich ergaben aktuelle Sortieranalysen im Siedlungsabfall (Restmüll) nicht vernachlässigbare Anteile an unsachgemäß entsorgten Altbatterien. Um eine verbesserte und sichere Sammlung von Gerätealtbatterien im Handel sicherzustellen, soll ergänzend eine einheitliche Information der KonsumentInnen in den Handelsoutlets selbst erfolgen und ihnen eine gut erkennbare Sammelmöglichkeit, die leicht gefunden werden kann, angeboten werden.

KonsumentInneninformationen hinsichtlich der Entsorgungsmöglichkeiten und konkretes Angebot von Rücknahmemöglichkeiten sind natürlich zu begrüßen. Um dieses zu erreichen, sollten jedoch konkretere Vorgaben gemacht werden. So wäre es hilfreich, ein einheitliches Musterinformationsblatt (inkl Schriftgröße und vorgegebenem Text), das von den Unternehmen als Aushang verwendet werden muss, in der Verordnung zu verankern. Auch müssten zusätzlich zu den Sammelbehältern weitere Informationen, wo diese zu finden sind, im Geschäft ausgehängt werden (zB auch an der Kassa). Erfahrungen aus der derzeitigen Praxis zeigen, dass die Sammelbehälter (zB in Supermärkten) eher schwierig auffindbar sind. Außerdem sollte mehr Augenmerk auf eine unabhängige KonsumentInneninformation gelegt werden. Vor allem sollten Grundlagen geschaffen werden, dass zB der Verein für Konsumenteninformation (VKI) damit betraut werden kann. Ob die Kosten dafür besser aus öffentlichen Mitteln getragen werden, kann dahingestellt bleiben. Es ist jedenfalls offenkundig,

dass es einer von Herstellerinteressen getragenen Information immer an der nötigen Glaubhaftigkeit mangeln wird.

Um das Problem der Umweltschädlichkeit von Batterien und Akkus generell zu reduzieren, darf nicht alleine bei der Entsorgung angesetzt werden. So müssen schon im Design herstellerseitig Maßnahmen dahingehend gesetzt werden, dass Batterien und Akkus möglichst lange haltbar sind. Weiters muss möglichst hohe Interoperabilität zwischen Geräten durch Standardisierung (betrifft insbesondere Akkus) gewährleistet werden.

Offen bleibt, wie mit dem zunehmenden Gefährdungspotential durch die steigende Verwendung von Lithiumbatterien umgegangen werden soll. Wie kann verhindert werden, dass Lithiumbatterien im Restmüll landen? Über ein Pfandsystem oder ein Anreizsystem mit vergleichbarer Wirkung ist mit Blick auf Art 22a Batterien-RL schon nachzudenken. Allerdings dürfen sich die eklatanten Fehler im Zusammenhang mit dem sogenannten Kühlschrankschrott sowie dem Lampenpfand nicht wiederholen¹.

Zu Ziffer 5 (Entfall von § 17 Abs 5)

Dass die Vorgabe von Mindestmarktanteilen, die Sammel- und Verwertungssysteme erfüllen müssen, künftig entfallen soll, entspricht einer langjährigen Anregung aus der Sicht der BAK.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

¹ Vgl. Kühlschrankschrott – So wird zurückgezahlt –
<https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/umweltundverkehr/umwelt/abfall/Kuehlschrankschrott.html>; Elektroaltgeräte und Altbatterien entsorgen
– https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/umweltundverkehr/umwelt/abfall/Elektroaltgeraete_und_Batterien_entsorgen.html

